

Wenn wir also nach systematischer Einordnung der C- und P-Briefe an der handschriftlichen Ueberlieferung der Reihenfolge und somit der Chronologie in R streng festhalten, so betrachten wir es als die Aufgabe unseres letzten Capitels, von dieser Anordnung in ihrer Gesamtheit Rechenschaft abzulegen. Wir werden nach den einzelnen Indictionen vorgehen und diejenigen Abweichungen hervorheben und motiviren, welche die neue Edition von den bisherigen unterscheiden sollen.

Capitel I.

Nachrichten über das Lateranensische Register der gregorianischen Briefe.

Bis zurück in die frühesten Zeiten des römischen Papstthums lässt sich die Existenz eines Archives im Lateran nachweisen. Jaffé in den *Regestis Pontificum Romanorum*, p. III, Rozière im *Liber diurnus*, p. XXV, Wattenbach in der Geschichte des Schriftwesens, 2. Ausg. S. 553, und Maassen in dem 85. Bande der Wiener Sitzungsberichte, S. 250, haben die hierauf bezüglichen Notizen zusammengestellt. Sie scheinen bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts zurückzureichen. Wenn wir aber auch über Aufbewahrung päpstlicher Briefe in der dortigen Canzlei sicher 2 Jahrhunderte vor Gregor I. hören, es muss dahingestellt bleiben, ob schon in vorgregorianischer Zeit Register, d. h. systematisch geordnete Copialbücher der päpstlichen Correspondenz, angelegt wurden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit liesse es sich nur von Leo I. vermuthen. Doch deutet die Notiz, welche wir aus dem 9. Jahrhundert über das Gregorianische Register haben, entschieden darauf hin, dass in dieser Zeit von einer noch früheren Sitte derartiger Register nichts bekannt war. Gregor I. bezeichnet für uns also auch in dieser Beziehung einen Wendepunkt der päpstlichen Administration.

Besonders unterrichtet über das Gregorianische Register sind wir durch Johannes diaconus, der circa 872 unter Papst Johann VIII. und zwar auf dessen Verlangen eine sehr ausführliche Biographie Gregors I. in 4 Büchern schrieb; bei dieser Arbeit stand ihm das päpstliche Archiv offen. Zweimal finden wir daher Nachrichten über das Register. Schon im Prolog, in dem er sein Werk Johann VIII. widmet, führt Johannes dies wichtige Document als Zeugnis für die Richtigkeit seiner Angaben an: 'Si cui tamen, ut assolet, visum fuerit aliter, ad plenitudinem scrinii vestri (Johannis VIII.) recurrens, tot charticis libros epistolarum eiusdem patris (Gregorii), quot annos probatur vixisse, revolvat'. Später, IV, 71, spricht er von der litterarischen Thätigkeit Gregors und knüpft an diese über